

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 46

Helmstedt, den 11.11.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 188. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Im Reuterbusch II“ - 1. Änderung im OT. Bährdorf;
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 484 |
| 189. | Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit 13 Windkraftanlagen mit einer max. Höhe von 147,00 m über Grund (253,00 m ü. NN) und jeweils 2,3 MW installierter elektrischer Leistung in der Gemarkung Söllingen | 487 |
| 190. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Umweltschutz | 488 |
| 191. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Krankenhausbeirat | 489 |
| 192. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen | 490 |
| 193. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Haushalt und Finanzen | 491 |

B. Nichtamtlicher Teil

188. Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Im Reuterbusch II" – 1. Änderung im OT. Bahrdorf;
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bahrdorf hat am 29.09.2005 den Bebauungsplan "Im Reuterbusch II" – 1. Änderung, Ortsteil Bahrdorf. gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches wird der Beschluss des Bebauungsplanes bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde Bahrdorf auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebene geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern, auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

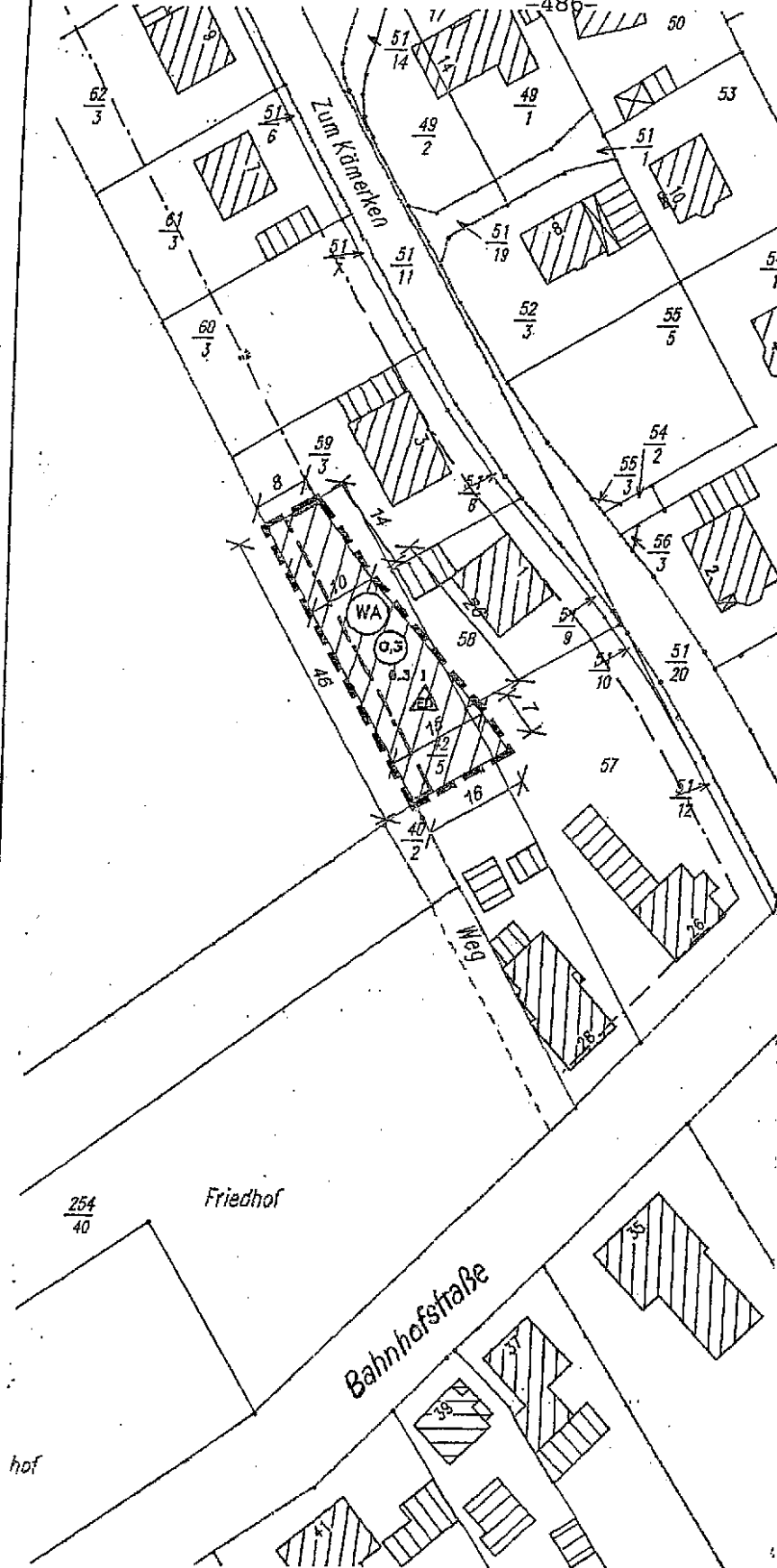
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 - 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bahrdorf, den 27.10.2005
Der Gemeindedirektor

gez. Junker



--- Grenze des
Geltungsbereiches

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Bahrdorf
Flur: 3, Maßstab 1:1000, L4-23/2005
Stand 18.02.2005

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 – Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

189. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit 13 Windkraftanlagen mit einer max. Höhe von 147,00 m über Grund (253,00 m ü. NN) und jeweils 2,3 MW installierter elektrischer Leistung in der Gemarkung Söllingen

Der Söllingen Wind GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben, wurde auf ihren Antrag vom 05.07.2005 am 10.11.2005 gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit 13 Windkraftanlagen mit einer max. Höhe von 147,00 m über Grund (253,00 m ü. NN) und jeweils 2,3 MW installierter elektrischer Leistung, erteilt.

Der Bescheid umfasst die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vorstehend genannten Anlage bzw. Anlagenteile, in der im Genehmigungsantrag beschriebenen Weise bzw. mit den beschriebenen zugehörigen Anlagenteilen, nach Maßgabe der in dem Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen.

Der Standort der Windkraftanlagen befindet sich im Außenbereich von Söllingen, Gemarkung Söllingen, Flur 1, Flurstücke 2/6, 2/4, Flur 2, Flurstück 3/2, Flur 3, Flurstücke 14/4, 7, 5/7, 15, 14/5, Flur 4, Flurstücke 107/3, 122/2, Flur 5, Flurstücke 25/2, 25/1.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid kann

vom 21.11.2005 bis zum 05.12.2005

bei dem	Landkreis Helmstedt, Bauordnungsamt, Zimmer 315 Conringstraße 27 – 30 38350 Helmstedt
---------	--

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Helmstedt, 10.11.2005

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Siegert

Baudezernent

ABl.-Nr. 46 vom 11.11.2005

**190. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Donnerstag, dem 17.11.2005, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
 - von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt
 - zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschriften über die 19. öffentliche Sitzung am 30.06.2005 und die 20. öffentliche Sitzung am 08.09.2005
6. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Abstimmungsvereinbarung über die Durchführung des Dualen Systems im Landkreis Helmstedt
7. Finanzielle Beteiligung des Kreises zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schunter durch den Bau eines Umgehungsgewässers um das Freiluftwehr Wendhausen durch den Unterhaltungsverband Schunter
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 01.11.2005

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 46 vom 11.11.2005

**191. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Krankenhausbeirat**

Am Freitag, dem 18.11.2005, findet um 10.00 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Krankenhausbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 Kreistagsgeschäftsordnung)
5. Beschluss über die Jahresrechnung 2004
6. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2004
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009 und Haushaltskonsolidierungskonzept 2006
8. Bericht über das laufende Geschäftsjahr zum 30.09.2005
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 07.11.2005

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 46 vom 11.11.2005

192. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Montag, dem 21.11.2005, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 19. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 19.09.2005
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Gewährung von Zuweisungen sowie Gewährung und Aufnahme von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse im Haushaltsjahr 2005
7. Anfragen und Mittelungen
- berufsbildende Schulen -
8. Zusammenlegung der Realschulen am Schulstandort Helmstedt
9. Bau einer Mensa für die Lutherschule Helmstedt
- einschließlich ersatzweiser Schaffung von vier allgemeinen Unterrichtsräumen -
10. Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg über die Zahlung von Sachkostenbeiträgen im berufs- und allgemeinbildenden Bereich
11. Gewährung von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse an Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Haushaltsjahr 2005
12. Einrichtung einer Ganztagschule an den Grundschulen Am See in Groß Twülpstedt und Friedrichstraße in Helmstedt
13. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 09.11.2005

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 46 vom 11.11.2005

**193. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Haushalt und Finanzen**

Am Dienstag, dem 22.11.2005, findet um 08.30 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009 und Haushaltskonsolidierungskonzept 2006
6. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 08.11.2005

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 45 vom 03.11.2005

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian